



# Anerkennungsrichtlinie zum Gütesiegel »DHYG-Anerkannter Hydrograph«

## Präambel

Die Deutsche Hydrographische Gesellschaft (DHYG) hat in ihrer Funktion als berufsständiger Verein einen definierten Kompetenzstandard entwickelt, um in der Hydrographie tätige Personen durch ein Gütesiegel anzuerkennen.

Die Anerkennung wird exklusiv von der DHYG vorgenommen. Die DHYG hält hierfür eine Kommission aus erfahrenen Hydrographen aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft vor, die das Gütesiegel »DHYG-Anerkannter Hydrograph« vergeben kann.

Das Gütesiegel »DHYG-Anerkannter Hydrograph« der DHYG ist markenrechtlich eingetragen und gesetzlich geschützt. Ein »DHYG-Anerkannter Hydrograph« ist kraft seiner Qualifikation und praktischen Erfahrungen der ideale Partner für alle hydrographischen Dienstleistungen.

Die Bezeichnung Hydrograph schließt ausdrücklich in der Hydrographie tätige weibliche Personen ein.

## Allgemein

Die Deutsche Hydrographische Gesellschaft e.V. (DHYG) widmet sich als einzige deutsche Organisation umfassend dem Thema Hydrographie. Sie ist das Forum für alle in der Hydrographie tätigen Personen im deutschsprachigen Raum.

Damit erhebt die DHYG den Anspruch, die Qualifikationen von in der Hydrographie tätigen Personen zu beurteilen und ihnen auf Antrag und nach positivem Anerkennungsverfahren als Kompetenznachweis das Gütesiegel »DHYG-Anerkannter Hydrograph« zu erteilen, sie damit innerhalb dieses Berufsstandes hervorzuheben und als Experten auszuweisen.

Die DHYG hat das Exklusivrecht, das Gütesiegel »DHYG-Anerkannter Hydrograph« zu vergeben.

## § 1 Anerkennungskommission

Die DHYG hält eine unabhängige Anerkennungskommission vor, um in der Hydrographie tätigen Personen die Möglichkeit zu geben, sich einem Anerkennungsverfahren zu unterziehen, welches im Ergebnis Antragstellern den Nachweis entsprechender Kompetenz auf dem Gebiet der Hydrographie ermöglicht.

Die Anerkennungskommission setzt sich aus Hydrographie-Experten der DHYG zusammen.

Die Mitglieder der Anerkennungskommission arbeiten ehrenamtlich und entscheiden sachlich, neutral und wirtschaftlich unabhängig im Rahmen der Vergaberichtlinie.

## § 2 Anerkennungsverfahren

Ein Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig und wird auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle der DHYG eingeleitet. Nach Eingang der Gebühr besteht das Recht auf Abwicklung des Verfahrens.

Die Gebühr wird bei Nichterteilung des Gütesiegels nicht zurückerstattet.

Mit Erteilung bzw. Ablehnung des Gütesiegels ist das Anerkennungsverfahren beendet.

Das Gütesiegel wird durch die DHYG bereitgestellt und exklusiv durch die Mitglieder der Anerkennungskommission vergeben. Es beinhaltet eine Urkunde und eine Graphik-Vorlage für Print- und Publikationsmedien. Das Gütesiegel darf nach Erhalt personengebunden für eigene Zwecke genutzt werden.

Jedes Mitglied der Kommission beurteilt zunächst unabhängig den Antrag und findet auf Basis einer Bewertungsmatrix, die unter anderem den Ausbildungsstand und die Erfahrungen auf dem Gebiet der Hydrographie berücksichtigt, ein persönliches Ergebnis. Danach führt die Anerkennungskommission die Einzelergebnisse zusammen und erstellt auf der Basis der Einzelbewertungen eine Abschlussbewertungsmatrix. Diese wird abschließend beraten und entschieden.

Die Entscheidung über die Anerkennung oder Ablehnung wird dokumentiert und dem Antragsteller mitgeteilt. Bei Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, einmalig weitere Nachweise zum Erreichen des Gütesiegels nachzureichen.

### **§ 3 Anerkennungskriterien**

Die wesentlichen Kriterien zur Beurteilung sind:

1. Berufsabschluss/Qualifikation,
2. Berufserfahrung, ausgeübte Tätigkeiten in der Hydrographie,
3. Tätigkeit in Forschung/Entwicklung,
4. Forschungs-, Lehr- und Ausbildungstätigkeit,
5. berufsbegleitende Fortbildung,
6. Veröffentlichungen/Vorträge,
7. berufsständische Aktivitäten.

Zusätzlich wird die Einreichung eines tabellarischen beruflichen Werdegangs und einer Referenzliste empfohlen.

### **§ 4 Gültigkeitsdauer des Gütesiegels**

Das Gütesiegel wird für die Dauer von 5 Jahren verliehen und kann auf erneuten Antrag verlängert werden.

Das Gütesiegel kann somit ausdrücklich nicht automatisch verlängert werden.

### **§ 5 Berichterstattung, Veröffentlichung der Erteilung und Löschung der Gütesiegel**

Die Geschäftsstelle der DHyG verwaltet die Liste der erteilten Gütesiegel und die dazugehörigen Unterlagen.

Die Veröffentlichung der erteilten und erloschenen Gütesiegel erfolgt in der Zeitschrift der DHyG (*Hydrographische Nachrichten*) und auf der Webpräsenz der DHyG.

### **§ 6 Kosten des Anerkennungsverfahrens**

Die Kosten des Anerkennungsverfahrens richten sich nach der Gebührenordnung der DHyG.

### **§ 7 Rechtsansprüche aus der Vergabe des Gütesiegels**

Das Gütesiegel wird nach dem hier festgelegten Verfahren erteilt. Rechtsansprüche gegen die DHyG oder gegen die Mitglieder der Anerkennungskommission sind ausgeschlossen.

Beschlossen vom Vorstand am 22.05.2007



1. Vorsitzender des Vorstands der DHyG